



Satzung

der Aachener Gesellschaft für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin in der geänderten Fassung vom 07.02.2007

Paragraph 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aachener Gesellschaft für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin“ (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt). Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ Der Sitz der Gesellschaft ist Aachen, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2: Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der RWTH Aachen. Diese erfolgt in Form von Beiträgen und Spenden sowie mittels Durchführung geeigneter Veranstaltungen oder Herausgabe geeigneter Schriften. Das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der RWTH Aachen befaßt sich mit Forschung und Lehre auf den Gebieten Medizingeschichte, Bio- und Medizinethik sowie Medizintheorie. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten, sie sind über Belege bzw. Vereinsbuchhaltung nachzuweisen. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Paragraph 3: Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

Paragraph 4: Vereinsmitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag; im Gegenzug erhalten sie einmal im Jahr kostenlos eine von der Gesellschaft herausgegebene Schrift.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (Einzelheiten regelt §5).

Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Ausschluss des Mitglieds aus der Gesellschaft kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Paragraph 5: Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Personen, die sich um die Bestrebungen der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern wählen; dabei ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Gesellschaftsmitglieder erforderlich.

In besonderen Fällen können Ehrenvorsitzende gewählt werden; dabei ist ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Gesellschaftsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende müssen vor ihrer Wahl der Gesellschaft nicht angehört haben. Durch Annahme der Wahl werden sie Mitglieder der Gesellschaft.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.

Paragraph 6: Beiträge

Leistungen für die Gesellschaft wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung bestimmt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Paragraph 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind – der Vorstand – der Beirat – die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8: Vorstand

Vorstand des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, welcher zugleich Geschäftsführer ist und dem Kassenwart,
- b) auf Antrag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden,
- c) der Vorstand entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte anwesend sein muss und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden,
- d) der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt, wobei der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt bleibt,
- e) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer, unabhängig von der Größe des Vorstandes im Sinne des vorbezeichneten Vorstandes. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich,
- f) dem Kassenwart obliegt insbesondere die wirtschaftliche Anlage und die Betreuung des Vereinsvermögens,
- g) zur Prüfung der Unterlagen werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Rechnungsprüfung hat zeitnah nach Abschluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

Paragraph 9: Der Beirat

Dem Vorstand ist ein Beirat beigeordnet, der ersteren bei der Gestaltung der Gesellschaftstätigkeit berät und unterstützt. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand einstimmig berufen.

Die Mitglieder des Beirates müssen selbst nicht Mitglieder der Gesellschaft sein. Im Bedarfsfalle kann der Beirat weitere Mitglieder für die Berufung in den Beirat vorschlagen; über diesen Vorschlag ist im Vorstand abzustimmen.

Mitglieder des Beirats sollten in besonderer Weise geeignet sein, zur Förderung der Gesellschaftsziele beizutragen.

Paragraph 10: Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) einzuberufen, die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich abgesandt werden. In der Jahresversammlung sind besonders folgende Angelegenheiten zu behandeln:

1. Wahlen (auch der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden),
2. Festsetzung des Jahresbeitrags,
3. Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers über das vergangene Jahr,
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung der Kassenführung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer mit Gegenzeichnung des Schatzmeisters und Aufstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Vereinsjahr,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. vom Vorstand oder einem oder mehreren Mitgliedern vorgeschlagene weitere Punkte, die mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein müssen.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 11: Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Gesellschaft ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts ist das Vermögen an eine gemeinnützige Institution zu übertragen. Wird mit der Auflösung der Gesellschaft nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Gesellschaftsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Grundlage

Der Beitragsordnung liegen die Bestimmungen der Satzung der Aachener Gesellschaft für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin und des BGB zu Grunde.

§ 2 Beschluss

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. März 2006 erlässt die Aachener Gesellschaft für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin folgende Beitragsordnung:

§ 3 Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen regulären Jahresbeitrag in Höhe von € 25,- sowie einen ermäßigten Jahresbeitrag (Studierende, Arbeitslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende) von € 10,-. Für Institutionen beträgt der Beitrag pro Stimme € 50,-. Für Fördermitglieder beträgt der Beitrag mindestens € 50,-; Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Zahlungsfrist

Die Beiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
Bei Eintritt in den Verein ab dem 1. Oktober wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr erlassen.

§ 5 Mahnung

Ab dem 15. Januar wird die erste Mahnung zugestellt. Der Verein erhebt eine Mahngebühr in Höhe von € 3,-.
Ab dem 15. Februar wird die zweite Mahnung zugestellt. Der Verein erhebt zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von € 5,-.

§ 6 Einzugsermächtigung

Der Verein bittet für eine schnellere und leichtere Bearbeitung um eine Einzugsermächtigung. Den Mitgliedern steht es frei, die Zahlungen selbstständig zu übernehmen.